



Ausgabe 135 – 17. März 2022

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**10. Änderung zur Organisations- und Dienstanweisung -
Hygieneplan Corona der Hochschule Worms vom
03.03.2022**

Seite 12

Impressum

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Covid-19	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.3 Notfallregelung im Corona-Fall	3
2. Grundlegende Maßnahmen	3
2.1 Nur gesund zur Hochschule	4
2.1.1 Geimpft, Genesen, Getestet (3G)	4
2.1.2 3G am Arbeitsplatz	4
2.1.3 Infektion/ Infektionsverdacht	5
2.1.4 Rückkehr aus Risikogebieten.....	5
2.2 SARS-CoV-2 Tests	6
2.2.1 Zugelassene Coronavirus-Tests	6
2.2.2 Selbsttests zur Laienanwendung/ Pflicht zur Testung	7
2.2.3 Anlassbezogene SARS-CoV-2 Testung.....	7
2.3 Allgemeine Hygieneregeln	8
2.4 Maskenpflicht	8
2.5 Belüftung	9
2.6 Reinigung und Hygiene	10
2.7 Kontakterfassung	10
2.8 Zusätzliche Maßnahmen im Sanitärbereich	10
2.9 Personen aus der Risikogruppe	10
2.10 Meldepflicht	11
2.11 Verletzung der Regeln	11
3. Einrichtungen	11
3.1. Bibliothek und Rechenzentrum	11
3.2. Mensa	11
4. Inkraftsetzung	11

1. Einleitung

1.1 Covid-19

Zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie sind Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens nötig, die sich unmittelbar auf die Hochschule Worms auswirken. In der folgenden Dienstanweisung sind die verbindlich an der Hochschule Worms geltenden Maßnahmen und Regeln zum Arbeiten und Lernen während der Covid-19 Pandemie aufgeführt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Alle Maßnahmen und Regeln dienen der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Einhaltung der aktuell gültigen Coronavirus Einreiseverordnung, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (CoronaArbschV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und dem Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen des Landes RLP. Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen und Regeln sind auf Basis der SARS-COV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS und deren Konkretisierung in der SARS-COV-2 Arbeitsschutzregel des BMAS und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), den aktuellen Empfehlungen des RKI und ggf. der Allgemeinverfügungen der Stadt Worms entstanden. Zur Detailplanung wurden zusätzlich die im Text aufgeführten arbeitsschutzrechtlichen Regelwerke angewendet.

1.3 Notfallregelung im Corona-Fall

Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Hochschule Worms ihre Notfallregelungen angepasst. Aktuelle Hinweise zur Corona-Situation mit regelmäßig aktualisierten FAQ werden unter <https://www.hs-worms.de/corona/> bereitgestellt. Die Hochschule Worms wird betriebsärztlich beraten und kooperiert mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Sollte es notwendig sein, können wir schnell auf erkannte und uns angezeigte Infektionen mit weiteren betrieblichen Regelungen reagieren.

In dringenden Fällen mit Corona-Bezug können Sie die eingerichtete „Notfallstelle Corona“ unter praevention@hs-worms.de erreichen.

2. Grundlegende Maßnahmen

Nach derzeitigem Wissensstand wird das Covid-19 Virus hauptsächlich über Tröpfcheninfektion und Aerosole übertragen. Eine Übertragung über kontaminierte Gegenstände ist möglich, spielt jedoch eine untergeordnete Rolle.¹ Alle im Folgenden beschriebenen Maßnahmen basieren auf diesem Wissensstand.

¹ Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

2.1 Nur gesund zur Hochschule

2.1.1 Geimpft, Genesen, Getestet (3G)

Die Durchführung von oder Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie der Besuch der Bibliothek und der PC-Pools ist nur Studierenden und Lehrenden gestattet, die vollständig gegen SARS-CoV-2 geimpft oder genesen² sind oder ein negatives zertifiziertes SARS-Cov-2 Testergebnis, **tagaktuell** oder **vom Vortag** vorweisen können (*siehe 2.2.1 Zugelassene Coronavirus-Tests*) und damit zur „3G-(Geimpft, Genesen, Getestet)“-Personengruppe gehören.

Als Corona-Bekämpfungsmaßnahme wird vor Betreten der Hochschulgebäude und der für Klausuren angemieteten Räume der 3G-Status samt Personalausweis überprüft. Überprüfungen sind auch in den jeweiligen Vorlesungs-/Lehr-/Seminarräumen zulässig. Dies kann durch hochschuleigenes oder Fremdpersonal, durch das zuständige Ordnungsamt, elektronisch durch fest installierte Vorrichtungen sowie in Verbindung mit einer Kontaktdatenerfassung erfolgen. Zur Überprüfung des 3G-Status werden Sie zur Vorlage Ihres Impf- oder Genesenstatus bzw. eines gültigen negativen Corona-Tests (*siehe 2.2.1 Zugelassene Coronavirus-Tests*) aufgefordert.

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und können arbeitsrechtliche sowie disziplinarische Folgen und für Studierende Konsequenzen bis hin zum Hausverbot haben (*siehe 2.11 Verletzung der Regeln*).

2.1.2 3G am Arbeitsplatz

Durch die Novelle des Infektionsschutzgesetzes (§ 28 Abs. 1 und 3 IfSG) wurde die 3G-Pflicht auf den Arbeitsplatz ausgeweitet. Bis auf weiteres sind Arbeitgeber verpflichtet, die Einhaltung der 3G-Regelung unter Beschäftigten zu überwachen und zu dokumentieren. Gleichzeitig sind Beschäftigte angehalten, unmittelbar bei Dienstantritt und bei Betreten des Hochschulgebäudes nachzuweisen, dass sie **geimpft**, **genesen** oder **negativ getestet** sind. Die Hochschule Worms kommt mit der 3G-Kontrolle einer klaren gesetzlichen Regelung nach. Zu diesem Zweck darf die Hochschule als Arbeitgeber personenbezogene Daten sowie Daten zum Impf-, Genesen- und Teststatus zu COVID-19 seiner Mitarbeitenden erheben und verarbeiten. Bei Verweigerung der Vorlage eines Nachweises sind arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen möglich³. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und können arbeitsrechtliche sowie disziplinarische Folgen Weiterführende Fragen zum Vorgehen beim 3G-Nachweis erteilt Ihnen das Sachgebiet 1 – Personal.

Pflicht zum Mitführen des 3G-Nachweises

Unabhängig von diesen Regelungen sind alle Beschäftigten der Hochschule verpflichtet, ihr Zertifikat zu jeder Zeit bei sich zu führen und dieses ggf. bei weiteren 3G-Kontrollen

² Vgl. Beachten Sie zur Definition des Status „geimpft“, „genesen“, „getestet“ bitte immer die zu Grunde liegenden Vorgaben der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz.

³ Vgl. Ministerium des Innern RP, Rundschreiben Corona-Virus - dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise - Neuauflage - vom 20.01.2022, S. 6f.

vorzuweisen. Dies kann bspw. im Rahmen von Zutrittskontrollen an Gebäudeeingängen, bei Veranstaltungen, in der Bibliothek oder bei Besprechungen erforderlich sein.

2.1.3 Infektion/ Infektionsverdacht

Für Personen, bei denen eine Corona Infektion vorliegt, besteht ein Betretungsverbot der Hochschule. Ebenso wird Personen, die in engem Kontakt⁴ mit an dem entsprechenden Virus erkrankten Personen standen oder noch stehen, ein Hausverbot ausgesprochen⁵. Kontaktieren Sie in diesen Fällen bitte unverzüglich telefonisch das zuständige Gesundheitsamt, um ggf. notwendige Test- oder Quarantäneverordnungen in Ihrem individuellen Fall zu erfragen. Liegen bei Ihnen typische Symptome vor, kontaktieren Sie zusätzlich telefonisch Ihre/n Ärztin/Arzt oder den bundesweiten Patientenservice (116 117). Befolgen Sie die (Test-) Anweisungen und ggf. Quarantäneanordnungen. Wurden Sie positiv auf das Corona-Virus getestet, so kontaktieren Sie bitte umgehend folgende Stellen der Hochschule Worms: Hochschulbedienstete informieren die „Notfallstelle Corona“ (praevention@hs-worms.de) und die/den Vorgesetzte/n; Studierende informieren die „Notfallstelle Corona“ (praevention@hs-worms.de) und die Studiengangsleitung.

Kommen Sie auch nicht in die Hochschule, wenn ein Infektions- oder Erkrankungsverdacht besteht und bleiben Sie zu Hause, bis der Verdacht abgeklärt ist. Das Hausverbot kann durch die Vorlage eines negativen Tests (*siehe 2.2.1 Zugelassene Coronavirus-Tests*) vorzeitig aufgehoben werden. Beachten Sie zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus bitte die Informationen auf der Homepage der Hochschule Worms (<https://www.hs-worms.de/corona/faqs-handlungsempfehlungen/>) und befolgen Sie die entsprechenden Handlungsanweisungen.

Mit Ihrer Vorsicht helfen Sie uns, die Infektionsrisiken innerhalb der Hochschulen möglichst gering zu halten.

Personen, die im Laufe des Tages erkennbare Symptome entwickeln (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) bitten wir, den Campus umgehend zu verlassen. Hochschulbedienstete informieren bitte zusätzlich ihre Vorgesetzten und lassen sich ärztlich beraten.

2.1.4 Rückkehr aus Risikogebieten

Für Rückkehrende aus vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebieten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) gilt die aktuelle Corona Einreise-Verordnung des Bundes mit den vom Land RLP festgelegten Ausnahmen.

⁴ Laut RKI (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf?_blob=publicationFile) werden enge Kontaktpersonen nach folgenden Kriterien definiert:

1. Aufenthalt im Nahfeld (<1,5 m Abstand) >10 min ohne adäquaten Schutz
 2. Gespräch (<1,5 m Abstand) a) ohne adäquaten Schutz unabhängig von Dauer oder b) direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret)
 3. Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für >10 min
- ⁵ Bitte informieren Sie sich in der derzeit gültigen Absonderungsverordnung Rheinland-Pfalz zu den geltenden Quarantäneregelungen.

Alle Hochschulangehörigen sind angehalten, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeits-/ Vorlesungsbeginn zu prüfen, um andere Personen nicht in Gefahr zu bringen.

Aufgrund der bestehenden Reisewarnungen ist seitens der Dienststelle hinsichtlich der Mitarbeitenden grundsätzlich davon auszugehen, dass ohne triftigen Grund derzeit keine privaten Reisen in ausgewiesene Risikogebiete oder Länder, für die eine (bedingte) COVID-19-Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde, unternommen werden, soweit hierdurch Dienst- oder Arbeitsausfälle entstehen. Im Einzelfall werden bei vorwerfbarem Verhalten beamten- und arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft.⁶

2.2 SARS-CoV-2 Tests

2.2.1 Zugelassene Coronavirus-Tests

Als Nachweis über eine Testung sind folgende SARS-Cov-2 Tests zugelassen:⁷

1. **Schnelltests (PoC-Antigen-Tests):**

Diese werden bundesweit in Testzentren durch geschultes Personal durchgeführt und dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Eine Liste von Schnelltestzentren in RLP findet sich hier:

<https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/>

Von diesen Teststellen wird ein Testzertifikat ausgestellt. Bitte beachten Sie, dass ein online erworbenes Schnelltest-Zertifikat nicht gültig ist.

2. **PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik:**

Tests durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis, die vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen wurden.

Von den Teststellen wird ein Testzertifikat ausgestellt.

Vorgehen bei einem positiven Testergebnis

Ein positives Testergebnis wird durch die Teststelle an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet. Bei positiven Schnelltests veranlasst das Gesundheitsamt in der Folge üblicherweise eine PCR-Kontrolltestung. Sollte auch diese positiv sein, erfolgt eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts. Die positiv getestete Person muss sich in diesem Fall umgehend in häusliche Isolation begeben. Positiv getestete Hochschulbedienstete informieren bitte umgehend die „Notfallstelle Corona“ (praevention@hs-worms.de) und die/den Vorgesetzte/n. Positiv getestete Studierende informieren bitte umgehend die „Notfallstelle Corona“ (praevention@hs-worms.de) und die Studiengangsleitung.

⁶ Vgl. Ministerium des Innern RP, Rundschreiben Corona-Virus - dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise - Neuauflage - vom 20.01.2022, S. 9

⁷ Vgl. § 3 Abs. 5, 30. CoBeLVO sowie §28b (1) IfSG

2.2.2 Selbsttests zur Laienanwendung/ Pflicht zur Testung

Die Hochschule stellt ihren Mitarbeitenden, solange dies im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zulässig ist, auf Wunsch wöchentlich mindestens zwei Selbsttests für die Laienanwendung zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese der zusätzlichen Selbsttestung dienen, jedoch nicht als offizieller Nachweis über eine Testung auf das Nichtvorliegen des SARS-CoV-2 gelten.

Interpretation der Testergebnisse

- Ein **negatives Testergebnis** hat eine zeitlich stark begrenzte Aussagekraft. Antigen-tests erkennen außerdem nur eine sehr hohe Virenlast in den oberen Atemwegen, weshalb es zu Falschaussagen („falsch-negativ“) kommen kann, wenn die Virenlast zu niedrig ist. Aus diesem Grund entbindet ein negativer Covid-19-Selbsttest nicht von den allgemeinen Schutzmaßnahmen (allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln, Tragen von geeigneten Schutzmasken).
- Bei einem **positiven Testergebnis** (Schnelltest und Selbsttest), ist eine **umgehende PCR-Testung** durch ein anerkanntes Testlabor verpflichtend. Sollte auch diese positiv sein, erfolgt die übliche Quarantäneauordnung des Gesundheitsamts. Die positiv getestete Person muss sich in diesem Fall umgehend in häusliche Isolation begeben.
- **Positiv getestete Hochschulbedienstete** informieren bitte umgehend die „Notfallstelle Corona“ (praevention@hs-worms.de) und die/den Vorgesetzte/n. **Positiv getestete Studierende** informieren bitte umgehend die „Notfallstelle Corona“ (praevention@hs-worms.de) und die Studiengangsleitung.

2.2.3 Anlassbezogene SARS-CoV-2 Testung

Dienstreisen werden grundsätzlich nur genehmigt, sofern 3G erfüllt ist.

Sind im Rahmen von genehmigten Dienstreisen Covid-19-PCR-Testungen vor Ausreise aus und nach Einreise nach Deutschland zusätzlich gesetzlich vorgeschrieben, so werden die Kosten von der Hochschule übernommen.

Die Covid-19-PCR-Testung kann derzeit u.a. in folgenden Testzentren durchgeführt werden:

1. Testzentren in Worms und Umgebung:

- Drive-in-Testzentrum, Worms: <https://www.testzentrum-worms.de/>
- Malteser Wonnegau, Worms: <https://www.malteser-mainz.de/malteser-im-bistum-mainz/standorte-im-bistum/worms-wonnegau.html>
- Bioscientia, Ingelheim: <https://www.bioscientia.de/home/corona-test-in-ingelheim/>
Die Kostenübernahme erfolgt über das von Bioscientia bereitgestellte Formular.

2. Flughafen Frankfurt:

<https://www.frankfurt-airport.com/de/reisevorbereitung/informationen-zu-covid-19/corona-tests-am-flughafen.html>

Genehmigte Dienstreisen ausgenommen, werden keine Kosten für Testungen erstattet.

Eine vollständige und aktualisierte Auflistung aller Testmöglichkeiten in Ihrer Umgebung finden Sie zudem unter: <https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/>

2.3 Allgemeine Hygieneregeln

Die Einhaltung persönlicher Hygiene, der Abstandsregeln und das Tragen von Mund-Nasenschutz (*siehe 2.4 Maskenpflicht*) sind und bleiben die wichtigsten Bestandteile des Infektionsschutzes. Bitte beachten Sie dazu folgendes:

- Achten Sie auf eine ausreichende Händehygiene. Dazu ist regelmäßiges, gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife und Abtrocknen mit Einweghandtüchern aus Papier oder Textil ausreichend.
- Handdesinfektionsmittel steht an zentralen Stellen der Hochschule zur Verfügung, sollte jedoch nur verwendet werden, wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht.
- Bitte halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (z.B. durch Husten, Niesen in die Ellenbeuge).
- Bitte halten Sie sich im öffentlichen Raum (das heißt: in den Gebäuden und auch vor bzw. außerhalb der Hochschulgebäude) maximal mit der vom Land RLP vorgegebenen Personenzahl auf.
- Reduzieren Sie Ihre persönlichen Kontakte in der Hochschule auf das notwendige Maß, nutzen Sie Telekommunikationsmöglichkeiten wo möglich.
- Bitte verzichten Sie auf Handschläge oder Umarmungen zur Begrüßung oder Verabschiedung zwischen Personen.
- Halten Sie außerhalb von Lehrveranstaltungen mindestens 1,5 Meter Abstand voneinander.

2.4 Maskenpflicht

Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder Masken mit einer höheren Schutzstufe (FFP2, KN95/N95 oder eines vergleichbaren Standards⁸) ist in allen Gebäuden der Hochschule verpflichtend und außerhalb der Gebäude überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch während Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Besprechungen. Die Maskenpflicht entfällt:

- Für Lehrende / Vortragende während der Durchführung von Lehrveranstaltungen, sofern die Lehrräume über Plexiglaswände / Spuckschutz verfügen. Die Maske darf abgenommen werden, sofern hinter den Plexiglaswänden gelesen wird.

⁸ Vgl. § 3 Abs. 2 sowie §16 (1) 30. CoBeLV0

- Bei alleinigem Aufenthalt in einem Raum (z.B. in Einzelbüros) oder wenn im Büro installierte Plexiglaswänden / Spuckschutzvorrichtungen verfügbar sind.
- Auf dem Außengelände des Campus unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, die von den oben genannten Varianten abweichen, sind auf dem Campus nicht zulässig, da sie nicht nach entsprechenden gesetzlichen und normativen Anforderungen geprüft werden. Die Filterleistung und damit die Schutzeigenschaften der Alltagsmasken können je nach Gestaltung und verwendetem Material stark variieren. FFP2/KN95/N95-Masken und medizinische Gesichtsmasken hingegen sind immer aus besonderen, filternden Vliesen hergestellt und die Filtereigenschaften sind anhand gesetzlicher Vorgaben und technischer Normen geprüft und nachgewiesen.⁹

2.5 Belüftung

In geschlossenen Räumen kann die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen. Regelmäßiges Lüften reduziert die Anzahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregertlicher, feinsten Tröpfchen (Aerosole) und dient damit der Hygiene und fördert die Luftqualität. Alle Mitarbeitenden und Studierenden sind daher aufgefordert, für eine gute Lüftung der Räume Sorge zu tragen.

- Das regelmäßige und richtige Lüften der Räume durch Stoßlüftung bzw. Querlüftung ist besonders wichtig, da hierdurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Die Fenster sind wie folgt vollständig zu öffnen:
 - während (Lehr-)Veranstaltungen und Prüfungen ca. alle 20 Minuten für 3 – 5 Minuten sowie
 - zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können auf Grund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für Lehrveranstaltungen nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Hier ist ein hoher Raumlufwechsel für den Zeitraum der Benutzung sicherzustellen. Weitere einschränkende Regelungen können sich aus der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung und ortsspezifisch aus den jeweils gültigen Allgemeinverfügungen der Stadt Worms ergeben (z.B. zur Begrenzung von Personen in geschlossenen Räumen und bei Prüfungen).
- Denken Sie bitte daran, die Fenster nach der Lüftung und vor dem Verlassen des Raumes wieder zu verriegeln.
- Die Veranstaltungsverantwortlichen haben für die Einhaltung der Lüftungsvorgaben Sorge zu tragen.

⁹ Vgl. <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

2.6 Reinigung und Hygiene

Die Reinigung der Lehr- und Veranstaltungsräume, aller anderen Räume mit studentischen Arbeitsplätzen und sonstiger öffentlich zugänglicher Räumlichkeiten und Kontaktflächen (z.B. Getränkeautomat) erfolgt ordnungsgemäß im regelmäßigen Turnus. Zusätzlich zu herkömmlichen Flächendesinfektionsmitteln verwendet die Hochschule Worms als wirksame Ergänzung zu den vorhandenen Hygienemaßnahmen ein Imprägnierspray, welches nachweislich behüllte Viren, wie das Coronavirus, inaktiviert und zudem eine antibakterielle Wirkung besitzt. Die Anwendung dieses Mittels auf allen Möbeln und sonstigen Kontaktflächen verstärkt den bestehenden Reinigungszyklus und erhält den initialen Hygienestatus nach der Reinigung. Büros werden wie bisher nach einem entsprechenden Reinigungsplan geputzt.

2.7 Kontakterfassung

Während des Aufenthalts/Besuchs in den Hochschulgebäuden, den einzelnen Hörsälen, Seminar- und Besprechungsräumen, in der Bibliothek sowie in den PC-Pools der Hochschule erfasst die Hochschule Worms die persönlichen Daten der Personen zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt gut sichtbar in allen Räumen durch QR-Codes. Die Kontaktdaten werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für vier Wochen aufbewahrt¹⁰.

Die Daten werden, soweit kein Auskunftgrund durch das zuständige Gesundheitsamt geltend gemacht wird, gelöscht.

2.8 Zusätzliche Maßnahmen im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Toiletten werden gemäß Reinigungsplan gereinigt. Es existiert ein mit dem Ausschuss für Arbeitsschutz abgestimmter Reinigungsplan.

2.9 Personen aus der Risikogruppe

Grundsätzlich sind alle Arbeitsplätze an der Hochschule so gestaltet, dass das Infektionsrisiko minimiert ist. Mitarbeitende, die zur Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 zählen, bittet die Hochschule, bei Bedarf das Gespräch über die Gestaltung ihres Arbeitsplatzes mit ihren Vorgesetzten zu suchen bzw. sich an praevention@hs-worms.de zu wenden. Studierende, die der Risikogruppe angehören und besondere Voraussetzungen benötigen, um an Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können, wenden sich bitte ebenfalls an ihre Studiengangsleitung sowie an praevention@hs-worms.de.

¹⁰ Vgl. § 3 Abs. 4 30. CoBeLV0

2.10 Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnung und des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen an der Hochschule Worms seitens des Präventionsteams den zuständigen Gesundheitsämtern zu melden.

2.11 Verletzung der Regeln

Bei Nichtbefolgung der Schutz- und Hygienebestimmungen wird vom Haus- sowie Dienstrecht Gebrauch gemacht und die betroffene Person des Gebäudes verwiesen oder die Genehmigung zur Nutzung studentischer Arbeitsplätze widerrufen. Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

3. Einrichtungen

3.1. Bibliothek und Rechenzentrum

Die Vorgaben des vorliegenden Hygieneplans der Hochschule Worms gelten auch für die Nutzung der Bibliothek und des Rechenzentrums.

3.2. Mensa

Bitte informieren Sie sich in der Mensa über die Öffnungszeiten sowie die dort geltenden Maßnahmen.

4. Inkraftsetzung

Der Hygieneplan in der Fassung vom 03.03.2022 wird als Dienst- und Organisationsanweisung an der Hochschule Worms mit der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Ausübung des Dienstrechts und des Hausrechts gem. § 80 Abs. 3 HSchG in Kraft gesetzt. Mit Inkrafttreten des Hygieneplans in der Fassung vom 03.03.2022 tritt der Hygieneplan in der Fassung vom 07.12.2021 (Hochschulanzeiger der Hochschule Worms vom 19.01.2022) außer Kraft.

Worms, den 03.03.2022

gez. Prof. Dr. Jens Hermsdorf

Präsident der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.